

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für das Hochschulauswahlverfahren, das ergänzende Hochschulauswahlverfahren, die Voranmeldung und die Bewerbungsfristen

Vom 22. Mai 2007

geändert durch Satzungen vom

- 4. Mai 2010
- 30. Juli 2010
- 3. Juni 2011
- 4. Mai 2012
- 12. Juli 2012
- 9. Januar 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und Art. 5 Abs. 7 sowie Art. 9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und § 26 Abs. 1 S. 8 HZV erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerbern und -bewerberinnen für Studienplätze des ersten Fachsemesters durch die Universität Erlangen-Nürnberg

1. im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG i.V.m. Art. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung und
2. im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG sowie
3. das Voranmeldeverfahren gemäß Art. 9 BayHZG
4. die Höhe der Vorabquote für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BayHZG.
5. die Einführung einer Quote für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 HZG.
6. gem. § 26 Abs. 1 Satz 8 HZV abweichende Regelungen zur Bewerbungs- und Nachreichfrist in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen.

§ 2

Hochschulauswahlverfahren gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG

(1) Im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG werden Studienplätze des ersten Fachsemesters in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) einbezogenen Studiengängen

1. Medizin (Staatsexamen),
2. Zahnmedizin (Staatsexamen) und
3. Pharmazie (Staatsexamen)

ergänzend zur Hochschulzulassungsverordnung nach den Bestimmungen der folgenden Absätze vergeben.

(2) ¹Im Studiengang Pharmazie wird das Hochschulauswahlverfahren nur zum Wintersemester durchgeführt, in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Die Bescheide werden von der Stiftung erstellt und im Namen und Auftrag der Universität Erlangen-Nürnberg versandt.

(3) Die Auswahlkriterien richten sich nach den Vorschriften der Absätze 4 und 5.

(4) ¹Der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung nach der **Anlage** zu dieser Satzung führt zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin um jeweils 0,1 und im Studiengang Pharmazie um 0,2. ²Der Nachweis des Testergebnisses des "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) führt zu einer (bei Vorliegen der Nachweise nach Satz 1 auch zusätzlichen) Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin wie folgt:

Für die besten 10 % der Absolventen	Verbesserung der Abiturnote um 0,8
schlechter als 10 % bis einschließlich 20 %	Verbesserung der Abiturnote um 0,6
schlechter als 20 % bis einschließlich 30 %	Verbesserung der Abiturnote um 0,4,
schlechter als 30 % bis einschließlich 40 %	Verbesserung der Abiturnote um 0,2;
bei einem Testergebnis schlechter als 40 %	findet keine Verbesserung statt.

³Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nehmen mit der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung und im Falle der Sätze 1 und 2 mit der verbesserten Durchschnittsnote am Auswahlverfahren teil.

(5) ¹Die Stiftung nimmt die Auswahl anhand der von ihr ermittelten Daten vor. ²Für jeden der Studiengänge nach Absatz 1 wird eine Rangliste gebildet; die Bewerber und Bewerberinnen werden nach der Reihenfolge der Rangliste ausgewählt. ³Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der nach Absatz 4 durch Verbesserung der Durchschnittsnote gebildeten Verfahrensnote. ⁴Vorab gereiht werden gemäß § 19 HZV Bewerber und Bewerberinnen mit früherem Zulassungsanspruch. ⁵Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 2 HZV.

§ 3

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG

(1) Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG werden Studienplätze des ersten Fachsemesters in Studiengängen, die an der Universität Erlangen-Nürnberg in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogen sind, ergänzend zu § 31 HZV nach den folgenden Absätzen vergeben.

(2) Soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, werden die Bewerber und Bewerberinnen nach der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung gereiht.

(3) ¹Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Vorabquote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG nach ihrer Befähigung zum Studium zugelassen. ²Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 werden nach der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung gereiht. ³Im Rahmen der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG sollen nicht mehr als ein Drittel der verfügbaren Plätze mit Bewerbern und Bewerberinnen aus einem einzelnen Land belegt werden, wenn noch nicht berücksichtigte Bewerbungen aus anderen Ländern vorliegen.

§ 4

Voranmeldung gemäß Art. 9 BayHZG

¹In Studiengängen und Teilstudiengängen mit einer Voranmeldefrist ist die Absicht der Immatrikulation zum Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli und zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar desselben Jahres anzumelden. ²Der Antrag ist innerhalb der Frist nach Satz 1 unter Verwendung der von der Universität bereitgestellten Antragsvordrucke bei der Studentenkanzlei einzureichen. ³Bei Versäumung einer fristgerechten Voranmeldung ist die Einschreibung zu versagen, es sei denn, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Frist ohne Verschulden versäumt hat.

§ 5

Vorabquoten

(1) Die Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des BayHZG für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) beträgt zwei vom Hundert.

(2) Die Profilquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG beträgt eins vom Hundert und steht für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören, zur Verfügung.

§ 6

Bewerbungs- und Nachreichfrist für Masterstudiengänge

¹Ein Zulassungsantrag für den Masterstudiengang Psychologie (MSc) muss zu einem Wintersemester mit allen erforderlichen Unterlagen jeweils bis zum 1. August eingegangen sein. ²Abweichend hiervon wird eine Nachreichfrist für den benoteten Nachweis des ersten Studienabschlusses bis zum 15. September (Ausschlussfrist) gewährt, soweit zum Bewerbungsschluss 1. August das Erststudium noch nicht abgeschlossen ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung für die Aufnahme von Studierenden zum Wintersemester 2013/14.

Anlage

Liste der studiengangsspezifischen Berufsausbildungen nach § 2

Die nachfolgend aufgeführten Berufsausbildungen werden als einschlägige studiengangsspezifische Ausbildungen anerkannt.

1. in Medizin:

Altenpfleger/in, Anästhesietechn. Assistent/in^{*)}, Arzthelfer/in, Biologielaborant/in, Biolog.-techn. Assistent/in, Biotechnolog. Assistent/in, Chemielaborant/in, Chem.-techn. Assistent/in, Diätassistent/in, Ergotherapeut/in, Gesundheits- u. Kinderkrankenpfleger/in, Gesundheits- u. Krankenpfleger/in, Gymnastiklehrer/in, Hebammen/Entbindungspfleger, Heilerziehungspfleger/in, HNO-Audiologieassistent/in, Logopäde/in, Masseur/in u. Medizin. Bademeister/in, Medizin. Dokumentar/in, Medizin. Dokumentationsassistent/in, Medizinlaborant/in, Med.-techn. Assistent/in-Funktionsdiagnostik, Med.-techn. Laboratoriumsassistent/in, Med.-techn. Radiologieassistent/in, Med. Sektions- u. Präparationsassistent/in, Motopäde/in, Operationstechn. Angestellte/r, Operationstechn. Assistent/in, Orthoptist/in, Pharmazeut.-techn. Assistent/in, Physikalisch-techn. Assistent/in, Physikalaborant/in, Physiotherapeut/in, Rettungsassistent/in, Veterinärmed.-techn. Assistent/in, Zytologieassistent/in, Medizin. Fachangestellte/r.

^{*)} *Gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2012/13 aufnehmen.*

2. in Zahnmedizin:

Zahntechniker/in, Zahnmed. Fachangestellte/r, Zahnarzthelfer/in, Zahnmed. Prophylaxe-helfer/in.

3. in Pharmazie:

Biologielaborant/in, Biologisch-techn. Assistent/in, Chemielaborant/in, Chem.-techn. Assistent/in, Medizinlaborant/in, Med.-techn. Angestellte/r-Funktionsdiagnostik, Med.-techn. Laboratoriumsassistent/in, Pharmakant/in, Pharmazeut.-techn. Assistent/in, Physikalisch-techn. Assistent/in, Techn. Assistent/in-Chem. u. biolog. Laboratorien, Techniker/in Chemietechnik, Techniker/in Umweltschutztechnik, Zytologieassistent/in.